



Gesetzentwurf

Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

Begründung

anliegend.

Siegfried Borgwardt
Fraktionsvorsitzender CDU

Dr. Katja Pähle
Fraktionsvorsitzende SPD

Cornelia Lüddemann
Fraktionsvorsitzende BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf

Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge.**Artikel 1
Änderung des Kommunalabgabengesetzes**

Das Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 6 Satz 1 wird aufgehoben.

2. § 6a wird aufgehoben.

3. § 6d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
- b) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 Halbsatz 2 und die Angabe „Abs. 4, 6 und 7 sind“ wird durch die Angabe „Abs. 4 und 7 ist“ ersetzt.
- c) Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsauslösenden Maßnahme, in den Fällen des § 6 Abs. 2 mit der Beendigung der Teilmaßnahme und in den Fällen des § 6 Abs. 4 mit der Beendigung des Abschnitts, sofern zum Zeitpunkt der Entscheidung über die beitragsauslösende Maßnahme eine Satzung in Kraft getreten ist. § 6 Abs. 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

5. § 13a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Straßenausbaubeiträge“ durch die Wörter „Besondere Wegebeiträge“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Straßenausbaubeiträgen“ durch die Wörter „besonderen Wegebeiträgen“ ersetzt.

6. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge

(1) Für die Erhebung von Beiträgen in Bezug auf Verkehrsanlagen gilt dieses Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, soweit die Beitragspflichten bis spätestens 31. Dezember 2019 entstanden sind. Für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen in Bezug auf Verkehrsanlagen gilt dieses Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, wenn die Beitragsschuld spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2019 entstanden ist. In den Fällen des Satzes 1 und in den Fällen des Satzes 2 gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung mit der Maßgabe fort, dass die Gemeinden für die erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf Verkehrsanlagen Beiträge, die sie noch nicht erhoben haben, erheben können.

(2) Bescheide über Beiträge in Bezug auf Verkehrsanlagen, für die die Beitragspflichten nach dem 31. Dezember 2019 entstanden sind, werden von den Gemeinden von Amts wegen aufgehoben. Die auf der Grundlage eines solchen Bescheides gezahlten Beiträge werden von den Gemeinden unverzinst an denjenigen erstattet, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist. Die Erstattung erfolgt bis spätestens 31. Dezember 2021. Die Sätze 1 bis 3 gelten für wiederkehrende Beiträge, die die Gemeinden anstelle einmaliger Beiträge in Bezug auf Verkehrsanlagen erhoben haben, entsprechend.

(3) Hatte die Gemeinde für Beiträge in Bezug auf Verkehrsanlagen Vorausleistungen auf den Beitrag verlangt, den endgültigen Beitrag hingegen noch nicht festgesetzt, hebt sie die Vorausleistungsbescheide von Amts wegen auf und erstattet bereits gezahlte Vorausleistungen unverzinst an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Beitragspflicht bis einschließlich 31. Dezember 2019 entstanden ist. Die Erstattung erfolgt bis spätestens 31. Dezember 2021. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Vorausleistungen auf zu zahlende wiederkehrende Beiträge, die die Gemeinden anstelle einmaliger Beiträge in Bezug auf Verkehrsanlagen erhoben haben, entsprechend.

(4) Das Land erstattet den Gemeinden auf Antrag diejenigen Beträge, die ihnen unmittelbar dadurch entgehen, dass sie für bereits begonnene erforderliche Maßnahmen infolge des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge Beiträge in Bezug auf Verkehrsanlagen oder wiederkehrende Beiträge in Bezug auf Verkehrsanlagen nicht mehr erheben dürfen oder Erstattungen nach den Absätzen 2 und 3 vorzunehmen haben. Eine Erstattung nach Satz 1 erfolgt, wenn

1. die Beitragspflichten entstanden sind,
2. die Beitragspflichten nach diesem Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung und der gemeindlichen Beitragssatzung entstanden wären oder
3. in den Fällen der Absätze 2 und 3 eine Erstattung durch die Gemeinde erfolgt ist.

Ein Erstattungsanspruch nach Satz 1 setzt voraus, dass die Gemeinde

1. spätestens am 9. September 2020 das Vergabeverfahren für die Bauleistung eingeleitet hat und
2. den Antrag auf Erstattung spätestens am 31. Dezember 2025 beim Landesverwaltungsamt gestellt hat.

(5) Hinsichtlich der Erstattungsansprüche nach Absatz 4 wird die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung das Verfahren der Antragstellung, Fälligkeit und Auszahlung der Erstattungsleistungen, und die Auskunftspflichten der Gemeinden zur Ermittlung der Erstattungsansprüche näher zu regeln.“

Artikel 2 **Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes**

Dem § 99 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), wird folgender Satz 3 angefügt:

„Von der Verpflichtung nach Satz 1, Entgelte vorrangig zu erheben, sind Beiträge, die auf der Grundlage des § 18a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erhoben werden, ausgenommen.“

Artikel 3 **Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen**

§ 1 **Mehrbelastungsausgleich wegen der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge**

Die Gemeinden erhalten ab dem Jahr 2022 einen Mehrbelastungsausgleich in Höhe von jährlich 15 Millionen Euro zum Ausgleich dafür, dass sie Beiträge in Bezug auf Verkehrsanlagen und wiederkehrende Beiträge in Bezug auf Verkehrsanlagen für erforderliche Maßnahmen, für die ab dem 10. September 2020 das Vergabeverfahren für die Bauleistungen eingeleitet wurde, aufgrund des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge nicht mehr erheben dürfen. Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Grundlage der Einwohnerzahl und der Fläche der Gemeinde sowie der Länge der in der Baulastträgerschaft der Gemeinde befindlichen Straßen entsprechend dem Bestandsverzeichnis nach § 4 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 2 **Verordnungsermächtigung**

Hinsichtlich der Gewährung des Mehrbelastungsausgleichs wird die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung Fälligkeit und Auszahlung der Ausgleichsleistungen und die Auskunftspflichten der Gemeinden zur Ermittlung der Ausgleichsleistungen näher zu regeln sowie die zuständige Verwaltungsbehörde zu bestimmen.

§ 3

Evaluierung

Die Landesregierung evaluiert die Regelung des Mehrbelastungsausgleichs im Hinblick auf die Auskömmlichkeit der Ausgleichszahlungen zum 1. Januar 2024 und legt dem Landtag spätestens bis zum 30. Juni 2025 einen schriftlichen Bericht vor.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft. Artikel 1 Nr. 6 tritt hinsichtlich des § 18a Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 - Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Zu Nr. 1 (§ 6 - Beiträge)

Zu Buchstabe a):

Die bislang geltende Pflicht der Gemeinden, wonach Straßenausbaubeiträge zu erheben sind, wird durch ein Verbot von deren Erhebung ersetzt.

Zu Buchstabe b):

Mit der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge ist auch die Regelung zum Entstehen der Beitragspflicht entbehrlich und wird deshalb gestrichen.

Zu Nr. 2 (§ 6a - Wiederkehrender Beitrag)

Die Abschaffung der wiederkehrenden Beiträge nach § 6a ist eine Folgeänderung aus den Änderungen in § 6 Abs. 1.

Zu Nr. 3 (§ 6d - Beteiligung der Beitragspflichtigen)

Die Vorschriften der Absätze 2 bis 5 beziehen sich ausschließlich auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen. Mit dem Wegfall der Straßenausbaubeiträge sind auch diese Vorschriften entbehrlich und damit aufzuheben.

Zu Nr. 4 (§ 7 - Besondere Wegebeiträge)

Die Regelung zur Erhebung von besonderen Wegebeiträge soll beibehalten werden. Da § 7 in der bisher geltenden Fassung auf Vorschriften zu den Straßenausbaubeiträgen verweist, die nunmehr wegfallen, sind eigene Regelungen in § 7 erforderlich.

Zu Nr. 5 (§ 13 a - Billigkeitsmaßnahmen)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge und der Beibehaltung der besonderen Wegebeiträge.

Zu Nr. 6 (§ 18a - Übergangsbestimmungen zum Straßenausbaubeitragsrecht)

Mit der neuen Vorschrift des § 18a werden die erforderlichen Übergangsregelungen zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge geschaffen.

Zu Absatz 1:

Durch die Vorschrift erfolgt die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge mit Wirkung zum 1. Januar 2020. Dies hat zur Folge, dass ab dem 1. Januar 2020 keine Straßenausbaubeiträge, bei denen die Beitragspflicht nach dem 31. Dezember 2019 entstanden wäre, mehr erhoben werden dürfen. Für alle Straßenausbaumaßnahmen, bei denen die Beitragspflicht bis einschließlich 31. Dezember 2019 entstanden ist, bleibt es, vorbehaltlich der Regelung in § 18a Abs.1 Satz 3, bei der bisherigen Rechtslage.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 schafft eine Übergangsregelung zur Rückzahlung von bereits gezahlten und vereinnahmten Beiträgen, welche unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtslage erst nach dem 31. Dezember 2019 entstanden sind. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Beiträge unverzinst zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt in Anlehnung an § 37 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung an denjenigen, auf dessen Rechnung die Zahlung bewirkt worden ist.

Zu Absatz 3:

Die Übergangsregelung in Absatz 3 hat klarstellende Funktion.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Erstattungsansprüche der Gemeinden gegen das Land sowie deren Voraussetzungen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 ermächtigt die Landesregierung hinsichtlich der Erstattungsansprüche nach Absatz 4 durch Verordnung das Verfahren der Antragstellung, Fälligkeit und Auszahlung der Erstattungsleistungen und die Auskunftspflichten der Gemeinden zur Ermittlung der Erstattungsansprüche näher zu regeln.

Zu Artikel 2 - Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Die Regelung ordnet an, dass die Neuregelung in § 18a Abs.1 KAG den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung in § 99 Abs.2 KVG vorgeht.

Zu Artikel 3 - Gesetz über den Mehrbelastungsausgleich für kommunale Straßenausbaumaßnahmen**Zu Nr. 7 (§ 1 - Mehrbelastungsausgleich wegen der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge)**

Für zukünftige Baumaßnahmen erhalten die Gemeinden ab dem Jahr 2022 einen Mehrbelastungsausgleich in Höhe von jährlich 15 Millionen Euro zum Ausgleich dafür, dass sie Straßenausbaubeiträge nicht mehr erheben dürfen. Die Verteilung der Mittel erfolgt auf der Grundlage der Einwohnerzahl und der Fläche der Gemeinde sowie der Länge der in der Baulastträgerschaft der Gemeinde befindlichen Straßen entsprechend dem Bestandsverzeichnis nach § 4 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

Zu Nr. 8 (§ 2 - Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift ermächtigt die Landesregierung hinsichtlich der Gewährung des Mehrbelastungsausgleichs nach § 1 durch Verordnung Fälligkeit und Auszahlung der Ausgleichsleistungen und die Auskunftspflichten der Gemeinden zur Ermittlung der

Ausgleichsleistungen näher zu regeln sowie die zuständige Verwaltungsbehörde zu bestimmen.

Zu Nr. 9 (§ 3 - Evaluierung)

§ 3 regelt die Evaluierung der Auskömmlichkeit des Mehrbelastungsausgleichs.

Zu Artikel 4 - Inkrafttreten

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.